



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 72.360/4
vom 28. November 2022

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
,über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung‘

Am 17. Oktober 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 28. November 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Marianne DONY, Beisitzer, und Charles- Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. November 2022 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFT

Aufgrund von Artikel 28 Absatz 1 Nr. 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Juni 2011 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ ist das vorherige Gutachten des Finanzinspektors insbesondere erforderlich, wenn das Einverständnis des Haushaltsministers gemäß Artikel 25 dieses Erlasses erforderlich ist.

Gemäß diesem Artikel 25 Absatz 1 Nr. 1 holt der zuständige Fachminister das Einverständnis des Haushaltsministers für jeden Entwurf eines Dekretes oder eines Erlasses mit Verordnungsscharakter ein, welcher der Regierung zum Beschluss vorgelegt werden soll und einen Einfluss auf die Einnahmen oder Ausgaben haben kann. Zu diesem Zweck legt er dem Haushaltsminister das Gutachten des Finanzinspektors vor.

Im vorliegenden Fall hat der Haushaltsminister am 25. August 2022 sein Einverständnis erklärt. Wie die beauftragte Beamtin jedoch bestätigt hat, wurde der Vorentwurf dem Finanzinspektor nicht zur vorherigen Begutachtung vorgelegt.

Daraus ergibt sich, dass diese Formvorschrift nicht rechtmäßig erfüllt worden ist. Der Verfasser des Vorentwurfs wird hierfür sorgen müssen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. In mehreren Bestimmungen des Vorentwurfs werden dem „Dienst“ Aufgaben zugewiesen.

Laut Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 des Vorentwurfs wird der „Dienst“ als der „Dienst für Arbeit und Beruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ definiert.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Außerdem erteilt Artikel 39 § 2 des Vorentwurfs dem „in Artikel 21 des Dekretes vom *** zur Schaffung eines Dienstes für Arbeit und Beruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwähnten beratenden Expertenrat des Dienstes“ eine Aufgabe, nämlich die Aufgabe, Empfehlungen zu der Arbeitsmarktanalyse, die der „Dienst“ gemäß Paragraph 1 derselben Bestimmung durchführen soll, zu formulieren.

Wie aus der der Gesetzgebungsabteilung übermittelten Akte hervorgeht, wurden der vorliegende Vorentwurf und ein Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Schaffung eines Dienstes für Arbeit und Beruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘, der das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Januar 2000 ‚zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ ersetzen soll, gleichzeitig der Datenschutzbehörde zur Begutachtung vorgelegt.

Dieses letzte Dekret liegt also nur als Vorentwurf vor und wurde bis heute noch nicht der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt. Daraus folgt, dass sich der Vorentwurf nur dann auf den so definierten Dienst beziehen kann, wenn der Vorentwurf zur Einrichtung dieses Dienstes angenommen wird und spätestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vorentwurfs in Kraft tritt.

Die Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 und 39 § 2 des Vorentwurfs werden erforderlichenfalls revidiert.

2. Wie in der Begründung bemerkt wird, wird mit dem Vorentwurf hauptsächlich beabsichtigt, einen kohärenten Rahmen zur Förderung der qualitativen Entwicklung der Begleitung und Vermittlung zu schaffen, und zwar unabhängig davon, ob der Betreffende Anrecht auf Arbeitslosengeld hat oder nicht.

Dies ist die Hauptaufgabe des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen; sie wird durch das am 9. Juli 1948 in San Francisco durch die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) angenommene und durch das Gesetz vom 6. März 1953 gebilligte Übereinkommen Nr. 88 ‚über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung‘, sowie durch die am selben Tag von der IAO angenommene Empfehlung Nr. 83 ‚betreffend die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung‘ geregelt.

Aus diesem IAO-Übereinkommen ergibt sich eine Reihe präziser Verpflichtungen, die bei der Ausarbeitung des entworfenen Dekrets zu beachten sind.

Abgesehen von der Tatsache, dass die allgemeine Politik des Arbeitsamtes, wenn es darum geht, Arbeitnehmer in verfügbare Arbeitsplätze zu verweisen, nach Anhörung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer festgelegt werden muss (Artikel 4 des Übereinkommens), ist also insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- das Arbeitsamt ist so einzurichten, dass eine befriedigende Bereitstellung und Unterbringung der Arbeitskräfte gewährleistet wird (Artikel 6 des Übereinkommens);

- innerhalb der Arbeitsmarktverwaltung und der Berufsberatung sind besondere Einrichtungen für Jugendliche zu schaffen und auszubauen (Artikel 8 des Übereinkommens);

- das Personal der Arbeitsmarktverwaltung hat eine für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Ausbildung zu erhalten (Artikel 9 des Übereinkommens);

- das Arbeitsamt und gegebenenfalls andere Behörden haben in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und mit anderen beteiligten Stellen, soweit wie möglich, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu veranlassen, das Arbeitsamt freiwillig und in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen (Artikel 10 des Übereinkommens).

Zwar scheinen die meisten Bestimmungen des Vorentwurfs in den Rahmen dieses IAO-Übereinkommens zu passen.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass die Begründung und der Kommentar zu den Artikeln über die Anwendung dieses Übereinkommens Nr. 88 – und der Empfehlung Nr. 83 – auf den vorliegenden Vorentwurf schweigen.

Die Begründung sollte zumindest in diesem Punkt so ergänzt werden, dass die Bestimmungen des Vorentwurfs den Anforderungen des Übereinkommens Nr. 88 und der Empfehlung Nr. 83 gegenübergestellt werden.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 21

In Paragraph 3 wird vorgesehen, dass die Vermittlungsdienste nicht als private Arbeitsvermittler im Sinne des Dekretes vom 11. Mai 2009 ‚über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler‘ gelten.

Artikel 2 § 1 Nr. 12 des Dekrets vom 11. Mai 2009 definiert den privaten Arbeitsvermittler als „jede vom Arbeitsamt unabhängige juristische oder natürliche Person, die selbst oder durch einen Dritten Vermittlungen, sei es als Haupt- oder Nebentätigkeit, sei es kostenpflichtig oder kostenlos, sei es mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht, unter gleich welcher Bezeichnung für sich oder zugunsten eines Dritten anbietet beziehungsweise durchführt“.

Es wäre besser, Paragraph 3 auszulassen und Artikel 2 § 1 Nr. 12 des Dekrets vom 11. Mai 2009 abzuändern, um die Vermittlungsdienste aus seinem Anwendungsbereich auszuschließen.

Artikel 22

Laut Absatz 2 kann der Antrag auf Anerkennung als Vermittlungsdienst bis zum 31. Mai jedes Jahres eingereicht werden.

Artikel 52 des Vorentwurfs enthält eine Übergangsbestimmung, aufgrund deren die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben und die ÖSHZ in Abweichung von Artikel 22 Absatz 2, „im Kalenderjahr des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets auch nach dem 31. Mai des Jahres“ einen Antrag zur Anerkennung einreichen können.

Was diese letzte Bestimmung betrifft, enthält der Kommentar zum Artikel insbesondere folgende Erklärung:

„[...] Soweit nicht anders von der Regierung bestimmt, nehmen die anerkannten Vermittlungsdienste ihre Arbeit am 1. Januar des Folgejahres auf. [...]“.

Es wäre also besser, in Absatz 2 zu schreiben, dass soweit die Regierung nicht etwas anderes bestimmt, die Tätigkeit des Vermittlungsdienstes am 1. Januar des darauffolgenden Jahres beginnt.

Artikel 42 und 43

In der Begründung steht Folgendes:

„Die Bestimmungen des Kapitels II Abschnitt 4 des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft regeln aktuell die Kontrolle der Verfügbarkeit der beim Arbeitsamt verpflichtend eingetragenen Arbeitsuchenden. Dieses Aufgabenfeld wird mit einigen technischen und organisatorischen Abwandlungen in den vorliegenden Dekretentwurf übertragen. Das Dekret vom 17. Januar 2000 wird aufgehoben (s. Dekretentwurf zur Schaffung eines Dienstes für Arbeit und Beruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft). Fortan wird der Dienst für Arbeit und Beruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der die Nachfolge des Arbeitsamtes einnimmt, diese Aufgabe wahrnehmen“.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bemerkung Nr. 1 sollten die Artikel 14 und 14.1 des Dekrets vom 17. Januar 2000, die durch das Dekret vom 25. April 2016 eingefügt wurden und sich auf den Kontrolldienst beziehen, im Rahmen des vorliegenden Vorentwurfs aufgehoben werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY